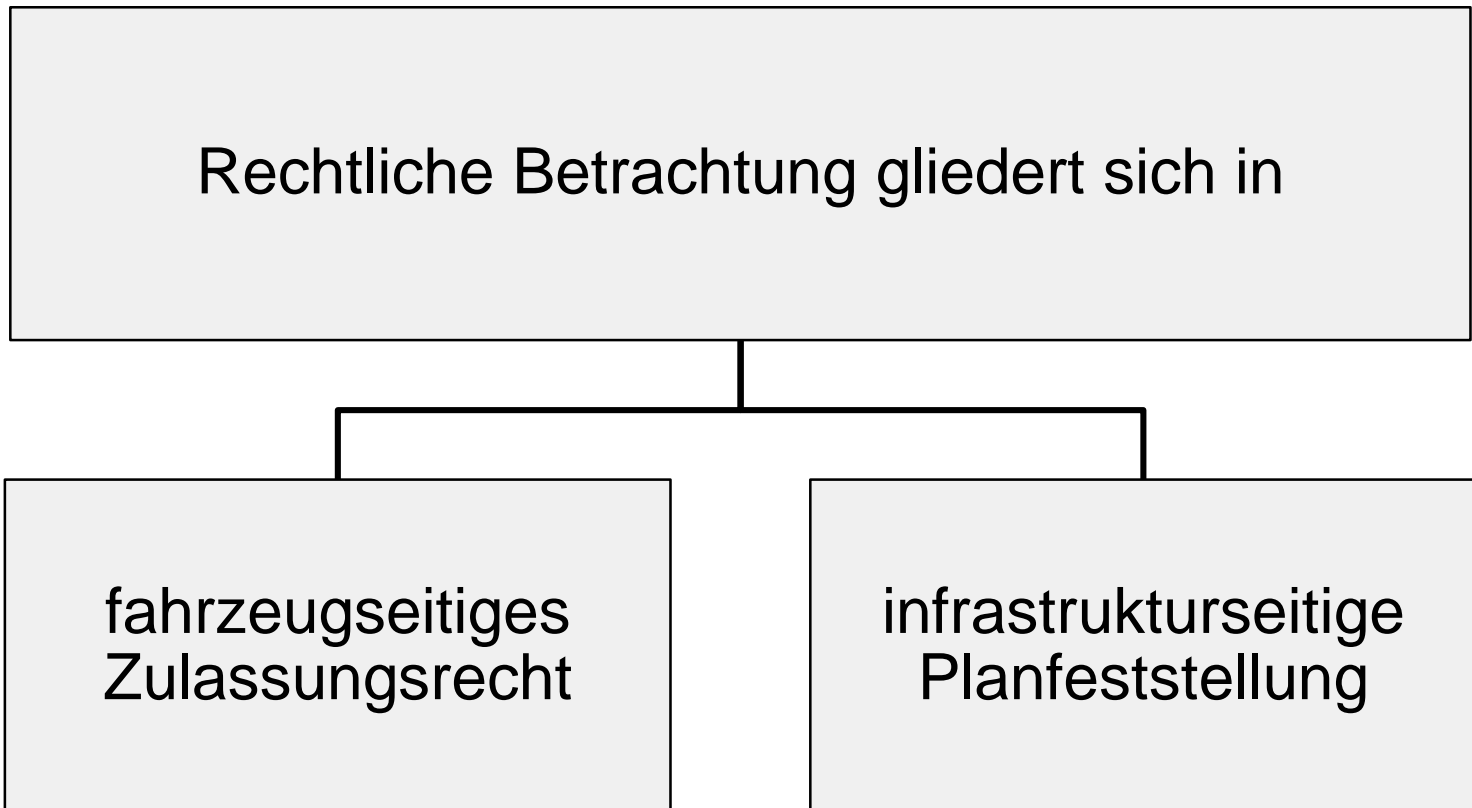




Alternative Antriebstechniken – rechtlich betrachtet

Gliederung



A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

I. Anwendungsbereiche der beiden Fahrzeugzulassungsregime: EIGV und EBO

§ 1 Abs. 1 EBO

¹Diese Verordnung gilt für **regelspurige Eisenbahnen**. ²Sie gilt nicht für den Bau, den Betrieb oder die Benutzung der Bahnanlagen eines **nichtöffentlichen** Eisenbahninfrastrukturunternehmens.

§ 1 Abs. 3 EIGV

¹Die Verordnung gilt für das **regelspurige Eisenbahnsystem** im **Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes**. ²Sie gilt nicht für historische Fahrzeuge und **nichtöffentliche** Eisenbahninfrastrukturen sowie ausschließlich hierauf genutzte Fahrzeuge.

➡ EIGV verdrängt EBO bezüglich der **Zulassung** von bestimmten (den meisten) Fahrzeugen oder Teilen von Fahrzeugen oder anderer Bahnanlagen.

A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

II. Erstmalige Inbetriebnahme eines Fahrzeuges

1. Erfordernis einer Inbetriebnahmegenehmigung

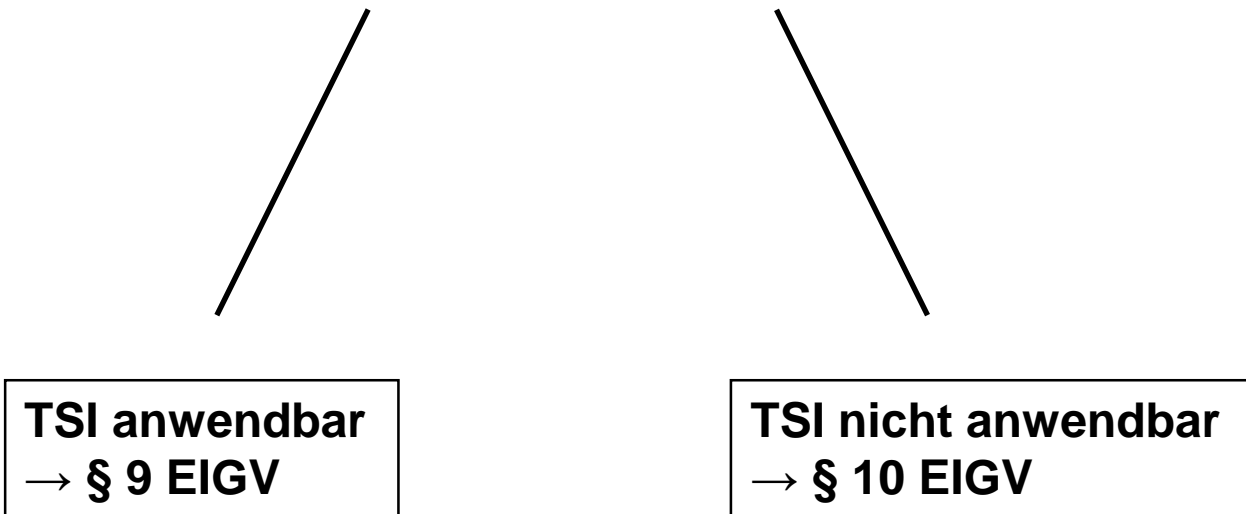
§ 8 S. 1 EIGV:

Die erstmalige Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems bedarf einer Genehmigung (**Inbetriebnahmegenehmigung**) durch das Eisenbahn-Bundesamt, soweit in den anwendbaren Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität nicht etwas anderes bestimmt ist.

A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

II. Erstmalige Inbetriebnahme eines Fahrzeuges

2. Prüfungsmaßstab der Inbetriebnahmegenehmigung



A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

II. Erstmalige Inbetriebnahme eines Fahrzeuges

2. Prüfungsmaßstab der Inbetriebnahmegenehmigung

a) TSI anwendbar

§ 9 Abs. 1 S. 1 EIGV:

Sofern Technische Spezifikationen für die Interoperabilität anzuwenden sind, ist die Inbetriebnahmegenehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, die **grundlegenden Anforderungen** zu erfüllen.

A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

II. Erstmalige Inbetriebnahme eines Fahrzeuges

2. Prüfungsmaßstab der Inbetriebnahmegenehmigung

a) TSI anwendbar

§ 6 Abs. 1 EIGV:

Für strukturelle Teilsysteme sind zur Erfüllung der **grundlegenden Anforderungen** einschließlich der technischen Kompatibilität und der sicheren Integration die folgenden Vorschriften anzuwenden:

1. die entsprechenden **Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität**,
2. die **notifizierten technischen Vorschriften**, die die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ergänzen, und
3. die **technischen Vorschriften**, die für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung **zusätzlich** gelten.

A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

II. Erstmalige Inbetriebnahme eines Fahrzeuges

2. Prüfungsmaßstab der Inbetriebnahmegenehmigung

a) TSI anwendbar

§ 6 Abs. 2 EIGV:

Für die Genehmigung von Fahrzeugen, Fahrzeugserien, Fahrzeugvarianten und Fahrzeugtypen sind die Vorschriften nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 maßgeblich, die **zum Zeitpunkt der Antragstellung** anzuwenden waren. Liegt der Zeitpunkt der Antragstellung für Fahrzeuge **mehr als sieben Jahre** zurück, so gelten die Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist anwendbar waren.

A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

II. Erstmalige Inbetriebnahme eines Fahrzeuges

2. Prüfungsmaßstab der Inbetriebnahmegenehmigung

b) TSI nicht anwendbar

§ 10 EIGV:

Sofern **Technische Spezifikationen für die Interoperabilität nicht anzuwenden** sind, ist die Inbetriebnahmegenehmigung zu erteilen, wenn die folgenden Vorschriften entsprechend erfüllt sind:

1. für strukturelle Teilsysteme: § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3, Satz 4 sowie Absatz 2,
2. für die übrige Eisenbahninfrastruktur: § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2.



Prüfungsumfang auf Nachweis technischer Kompatibilität und sicherer Integration beschränkt.

A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

II. Erstmalige Inbetriebnahme eines Fahrzeuges

3. Zusätzliche Vorschriften für die erstmalige Inbetriebnahme von Fahrzeugen

§ 17 EIGV:

(1) Fahrzeuge mit einer Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen **keiner weiteren Abnahme** oder sonstigen eisenbahnrechtlichen Genehmigung.

(2) Die Inbetriebnahmegenehmigung für das Teilsystem fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung erfolgt gemeinsam mit der Inbetriebnahmegenehmigung des betreffenden Fahrzeugs.

§ 18 Abs. 1 EIGV:

Für **serienweise** zu fertigende, umzurüstende oder zu erneuernde Fahrzeuge, die einer Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen, kann eine Genehmigung einer Fahrzeugserie beantragt werden.

§ 19 Abs. 1 EIGV:

Für eine **Fahrzeugvariante** kann die Inbetriebnahmegenehmigung auf der Grundlage der Genehmigung einer Fahrzeugserie beantragt werden.

A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

II. Erstmalige Inbetriebnahme eines Fahrzeuges

3. Zusätzliche Vorschriften für die erstmalige Inbetriebnahme von Fahrzeugen

§ 20 Abs. 1 EIGV:

Für Fahrzeuge und serienweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge kann eine **Typengenehmigung** beantragt werden.

§ 21 Abs. 1 EIGV:

Im Ausland betriebene Fahrzeuge, die dort über eine gültige Zulassung verfügen, benötigen keine Inbetriebnahmegenehmigung nach dieser Verordnung, wenn sie auf deutschem Hoheitsgebiet ausschließlich auf Grenzbetriebsstrecken betrieben werden.

A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

III. Umrüstung oder Erneuerung

§ 14 Abs. 1 S. 1 EIGV:

Die Inbetriebnahme eines **umgerüsteten oder erneuerten Bestandteils** des Eisenbahnsystems, bei dem eine in **Anlage 4** genannte Maßnahme durchgeführt werden soll, bedarf einer **Inbetriebnahmegenehmigung**.

Nr. 1 und 5.4.2 der Anlage 4 der EIGV:

1. Als genehmigungspflichtige Umrüstung oder Erneuerung gelten alle Maßnahmen an strukturellen Teilsystemen oder an der übrigen Eisenbahninfrastruktur, die

1.1 jeweils in Kapitel 7 der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität als Erneuerung oder Umrüstung näher bezeichnet sind oder

1.2 eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen.

5.4.2 Als umfangreiche Änderungen an Fahrzeugen gelten: **Traktion**.

A. Fahrzeugseitiges Zulassungsrecht

IV. Inverkehrbringen der Interoperabilitätskomponenten

§ 24 Abs. 1 EIGV:

Interoperabilitätskomponenten dürfen nur **in Verkehr gebracht werden**, wenn

1. sie den für sie einschlägigen Bestimmungen der **Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität** entsprechen,
2. nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität ihre **Konformität** und, soweit zum Nachweis der Erfüllung der **grundlegenden Anforderungen** erforderlich, ihre **Gebrauchstauglichkeit** bewertet worden ist und
3. für sie eine **EG-Konformitätserklärung** und, soweit zum Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen erforderlich, eine **Gebrauchstauglichkeitserklärung** nach Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2008/57/EG erteilt worden ist.

B. Infrastrukturseitige Planfeststellung

I. „Ob“ der Planfeststellung

§ 18 Abs. 1 S. 1 AEG:

Betriebsanlagen einer Eisenbahn **einschließlich der Bahnfernstromleitungen** dürfen nur **gebaut** oder **geändert** werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.



- Bau der Oberleitung
- Erstmalige Elektrifizierung einer Strecke
- Bau einer Ladestation

B. Infrastrukturseitige Planfeststellung

I. „Ob“ der Planfeststellung

§ 18 Abs. 1 S. 3 AEG i. V. mit § 74 Abs. 6 S. 1 und 2 Hs. 2 VwVfG:
An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine
Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. **Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt** werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. **mit den Trägern öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich berührt wird, das **Benehmen hergestellt** worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

B. Infrastrukturseitige Planfeststellung

I. „Ob“ der Planfeststellung

§ 18 Abs. 1 S. 3 AEG i. V. mit § 74 Abs. 7 VwVfG:

Planfeststellung und Plangenehmigung **entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung**. Diese liegen vor, wenn

1. **andere öffentliche Belange nicht berührt** sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. **Rechte anderer nicht beeinflusst** werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

B. Infrastrukturseitige Planfeststellung

II. „Wie“ der Planfeststellung

§ 18 Abs. 1 S. 2 AEG:

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben **berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.**



- **Abwägung zur Lösung planerischer Konflikte**
- **Absolute Verbote** z. B. aus dem Naturschutzrecht
- **Rechtsschutz** betroffener Anwohner: drittschützende Wirkung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Urs Kramer
Institut für Rechtsdidaktik
Universität Passau
Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 14b
94032 Passau
Tel. 0851/ 509-2378
Fax 0851/ 509-2392
Mail: Urs.Kramer@uni-passau.de